

17.10.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Die befristeten Gesetze sind zwischenzeitlich - teils mehrfach - evaluiert worden.

Daneben besteht im Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen Anpassungsbedarf.

B Lösung

Soweit sich bei den erfolgten Evaluierungen ein zwingendes Erfordernis für den dauerhaften Fortbestand des Gesetzes ergeben hat und kein grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht, sollen die Befristungsvorschriften aufgehoben werden. Um den Aufwand hierfür möglichst gering zu halten, werden die entsprechenden Vorschriften nunmehr zeitgleich aufgehoben. Dabei werden auch einzelne, zwischenzeitlich erforderlich gewordene Änderungen vorgenommen. Die erforderlichen Änderungen im Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen sollen zeitgleich erfolgen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 15.10.2013/Ausgegeben: 21.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Artikelgesetz, das bestehende Befristungen aufhebt und einzelne inhaltliche Anpassungen vorsieht, bedarf selbst keiner Befristung.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung**

In § 57 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung (PrGS. S. 109/PrGS. NW. S. 82), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Berufsvormünderausführungsgesetzes**

Das Berufsvormünderausführungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 633), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2586) geändert worden ist,“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Ausführungsgesetz
zur Konkursordnung**

§ 57

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

(2) Das Justizministerium überprüft alle drei Jahre, erstmals zum 1. März 2006, ob bei den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Konkursverfahren anhängig sind und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

**Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes
über die Vergütung von
Berufsvormündern
(Berufsvormünderausführungsgesetz -
AGBVormVG)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Nachqualifikationen durch Umschulungen oder Fortbildungen von Berufsvormündern sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, die

1. nach § 1836a des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen können und
2. bereits vor dem 30. Mai 1998 Vormundschaften berufsmäßig geführt haben,

anerkannt.

2. § 4 wird aufgehoben.

**§ 4
Befristung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2009 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Artikel 3
Änderung des Schiedsamtsgesetzes**

Das Schiedsamtsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 gestrichen.
2. § 51 wird aufgehoben.

**Gesetz
über das Schiedsamt in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW)**

§ 51 Befristung

**§ 51
Befristung**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Artikel 4
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177/PrGS. NRW. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 74 wird aufgehoben.

**Ausführungsgesetz
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 74

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in *Preußen* bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden

de von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;

3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer *preußischen* Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an *preußische* Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

2. Artikel 91 wird aufgehoben.

Artikel 91 Berichtspflicht

Zu Artikel 72 und 74 ist dem Landtag zwecks Prüfung ihrer Aufhebung bis zum 31. Dezember 2004 Bericht zu erstatten.

Artikel 5 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

§ 55 des Nachbarrechtsgesetzes vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Inkrafttreten“ angefügt.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW)

§ 55

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Artikel 6
Änderung des Anpassungsgesetzes

Das Anpassungsgesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 249 des Gesetzes vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 274**), wird wie folgt geändert:

Gesetz
zur Anpassung landesrechtlicher
Straf- und Bußgeldvorschriften an das
Bundesrecht
(Anpassungsgesetz -AnpG. NW.)

Artikel LVIII
Verbleib der Geldbußen, Auslagenerstat-
tung, ersatzpflichtige Stelle

(1) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, fließen in die Kasse der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde angehört.

(2) Absatz 1 gilt für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und für Verwarnungsgeld entsprechend. In den Fällen des § 57 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fließt das Verwarnungsgeld in die Landeskasse.

(3) Wird durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft des Bescheides auf die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts über, der die Verwaltungsbehörde angehört.

(4) Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück und stellt sie das Verfahren ein, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen oder Nebenbeteiligten, soweit sie nicht von diesem oder einem anderen Beteiligten zu tragen sind, der Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zur Last, der die Verwaltungsbehörde angehört.

(5) Die dem Land oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Beträge, die nach § 107 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder § 92 des Gerichtskostengesetzes als Auslagen erhoben werden, werden nicht erstattet, soweit sie im Einzelfall den Betrag von zwanzig Deutsche Mark nicht überschreiten.

1. In Artikel LVIII Absatz 5 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.

(6) Ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der die Verwaltungsbehörde, die das Bußgeldverfahren abgeschlossen hat, angehört.

2. Artikel LXI wird aufgehoben.

**LXI
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.

**Artikel 7
Änderung des Zweiten
Anpassungsgesetzes**

Zweites Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz - 2. AnpG. NW.)

Artikel XLVIII des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1504), das zuletzt durch Artikel 250 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel XLVIII
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2009 über die weitere Fortgeltung dieses Gesetzes.

**Artikel 8
Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW)

Das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 68 gestrichen.

§ 68 Berichtspflicht

2. § 68 wird aufgehoben.

**§ 68
Berichtspflicht**

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010, ob Teile dieses Gesetzes aufgehoben oder geändert werden sollen.

Artikel 9
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Wörter „, die Änderung von Stadtbezirksgrenzen“ eingefügt.
 - b) Das Wort "Gemeindenamen" wird durch die Wörter "Gemeinde-, Stadtbezirks- oder Stadtteilnamen" ersetzt."

Gesetz über die Justiz im Land
Nordrhein-Westfalen
(Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -
JustG NRW)

§ 22
Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage zu § 21 zu berichtigen, wenn sie durch Änderung der Gerichtsbezirke, durch Gebietsänderungen von Gemeinden oder Änderung von Gemeindenamen unrichtig geworden ist.

§ 35
Voraussetzungen

(1) Wer persönlich und fachlich geeignet ist, kann auf Antrag als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt, als Übersetzerin oder Übersetzer zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen ermächtigt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung erforderlichen Unterlagen zu stellen.

(2) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

2. In § 35 Absatz 2 Nummer 2 wird vor dem Wort „Vollstreckungsgericht“ das Wort „zentralen“ eingefügt und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.
2. in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, oder
3. nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen.

(3) Die fachliche Eignung erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, und
2. sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die persönliche und fachliche Eignung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen.

§ 38

Rechte und Pflichten

(1) Die Dolmetscherin und der Dolmetscher, die Übersetzerin und der Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, weder eigennützig zu verwerten noch Dritten mitzuteilen,

3. In § 38 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.
3. Aufträge der Gerichte und Staatsanwaltschaften innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegen stehen,
4. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich jede Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Niederlassung sowie von Telekommunikationsanschlüssen, eine Verurteilung im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 1 oder die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen sie oder ihn sowie einen Eintrag in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 Insolvenzordnung, § 915 Zivilprozessordnung) mitzuteilen.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen zu bescheinigen. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist verpflichtet, die ihr oder ihm anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren und von ihrem Inhalt Unbefugten keine Kenntnis zu geben.

(3) Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 37 Absatz 4 kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Bezeichnung „Allgemein beeidigte Dolmetscherin oder beeidigter Dolmetscher für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“, die Übersetzerin oder der Übersetzer die Bezeichnung „Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n, über die sich die Urkunde verhält)“ führen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

In der Zwischenzeit sind die meisten Landesgesetze in Nordrhein-Westfalen - teilweise mehrfach - evaluiert worden. Hierbei wurden einige Gesetze aufgehoben und zusammengefasst, es wurde aber auch bei vielen Gesetzen die zwingende Erforderlichkeit des dauerhaften Fortbestands festgestellt. Hierzu zählen insbesondere auch Vorschriften die aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung erforderlich sind. Bei diesen Vorschriften soll nunmehr, um den gesetzgeberischen Aufwand zu minimieren, einheitlich die Befristungsklausel aufgehoben werden. Soweit eine Evaluierung noch nicht erfolgt ist, bleibt es bei der Befristungsklausel.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung für den Geschäftsbereich des Justizministeriums dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Dieser Entwurf berücksichtigt TOP 32 A. (1) des Protokolls der 2.632. Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen. Daneben enthält das Änderungsgesetz im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im Justizgesetz.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung enthält Bestimmungen, die für die Durchführung von Konkursverfahren unerlässlich sind. Zwar ist die Konkursordnung zum 31. Dezember 1998 außer Kraft getreten. Neue Konkursverfahren gibt es nicht mehr. Es sind aber weiterhin Altverfahren anhängig, bis zu deren vollständigen Abschluss voraussichtlich noch geraume Zeit vergehen wird (vgl. Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 9. März 2009, LT-Drs. 14/2485). Da nicht davon auszugehen ist, dass in den kommenden Jahren alle Konkursverfahren zum Abschluss gebracht werden können, erscheint es angemessen, eine Berichtspflicht alle fünf Jahre vorzusehen.

Begründung zu Artikel 2:

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern dient der Möglichkeit, in anderen Bundesländern durchgeführte Nachqualifizierungen von Berufsbetreuern anzuerkennen. Die durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass das Gesetz weiterhin erforderlich ist. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Zugleich wird der bisherige Verweis auf § 1836a BGB, der zwischenzeitlich aufgehoben worden ist, durch den nunmehr geltenden § 1 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes ersetzt.

Begründung zu Artikel 3:

Das Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen enthält im Wesentlichen Bestimmungen über die Errichtung des Schiedsamtes sowie Regelungen über die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und in Strafsachen. Die durch dieses Gesetz geschaffene Möglichkeit des Schiedsverfahrens findet großen Anklang in der Bevölkerung (vgl. Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 21.08.2006, LT-Drs. 14/610).

Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 4:

Mit Art. 72 und 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch setzt Nordrhein-Westfalen Ermächtigungen in § 1784 und § 1807 BGB um. Gemäß dem Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 13.12.2004 ist Art. 72 unbefristet erforderlich, Artikel 74 sollte allerdings bei sich bietender Gelegenheit aufgehoben werden.

Dementsprechend werden Art. 74 und die Berichtspflicht für Art. 72 in Art. 91 aufgehoben.

Begründung zu Artikel 5:

Das Nachbarrechtsgesetz regelt gegenseitige Rechte und Pflichten von Nachbarn und dient insbesondere der Konfliktvermeidung.

Die Regelungen sind weiterhin dauerhaft erforderlich und haben sich laut Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 6. Oktober 2009 (LT-Drs. 14/2884) bewährt. Die geltende Befristung kann daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 6:

Das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht ist mit Bericht vom 22. Januar 2010 (LT-Drs. 14/3183) evaluiert worden und weiterhin erforderlich. Der Befristungsartikel soll aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 7:

Das Zweite Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht ist mit Bericht vom 22. Januar 2010 (LT-Drs. 14/3183) evaluiert worden und weiterhin erforderlich. Der Befristungsartikel soll aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 8:

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst regelt die juristische Ausbildung im Land Nordrhein-Westfalen. Es befasst sich mit der Durchführung der beiden staatlichen Prüfungen, setzt einen Rahmen für die universitäre Ausbildung und regelt die staatliche Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst. Durch das JAG NRW werden die §§ 5 bis 5d und 6 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) auf Länderebene umgesetzt und die in den genannten bundesgesetzlichen Vorschriften enthaltenen Vorgaben näher ausgestaltet. Über die weitere Erforderlichkeit des Gesetzes ist der Landesregierung berichtet worden und das Gesetz wird parallel in ständiger Praxis fortlaufend überprüft. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat einen ständigen Koordinierungsausschuss Juristenausbildung eingesetzt, der sich im Rahmen langfristiger Projekte länderübergreifend mit der Evaluation der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen befasst. Das Gesetz ist dauerhaft weiterhin erforderlich. Der Befristungsparagraph soll aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 9:

Die Änderung der Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um rechtssicher die Anpassung der Anlage zu § 21 JustG NRW durch Rechtsverordnung auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen sich Stadtbezirksgrenzen ändern bzw. Stadtbezirks- oder Stadtteilnamen geändert werden. Der derzeitige Wortlaut der Vorschrift erfasst solche Änderungen nicht zweifelsfrei. Angesichts des rein nachvollziehenden Charakters solcher Änderungen der Anlage zu § 21 JustG NRW erscheint es jedoch angemessen, auch insoweit eine Verordnungsermächtigung vorzusehen. Die Verordnungsermächtigung erlaubt ausdrücklich die Anpassung der Anlage zu § 21 JustG NRW an Änderungen von Stadtbezirksgrenzen, von Stadtbezirksnamen und - im Hinblick auf die in der Anlage für Essen zur Abgrenzung herangezogenen Stadtteile - auch die Änderung von Stadtteilnamen.

Bei Ziffer 2 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von § 35 Absatz 2 Nummer 2 des JustG NRW, der bestimmte Anforderungen an die persönliche Eignung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. Übersetzerinnen und Übersetzern als Voraussetzung für deren allgemeine Beeidigung aufstellt. Danach besitzt die erforderliche persönliche Eignung insbesondere nicht, „wer in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere (...) wer in das (...) vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (...) (§ 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist“.

Seit dem 1. Januar 2013 wird das sog. Schuldnerverzeichnis infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) jedoch nicht mehr gemäß § 915 ZPO von dem jeweiligen Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, sondern gemäß § 882b ZPO von einem zentralen Vollstreckungsgericht (in Nordrhein-Westfalen dem Amtsgericht Hagen) geführt. Diesem Umstand soll durch eine entsprechende Anpassung des Wortlauts in § 35 Absatz 2 Nummer 2 JustG NRW Rechnung getragen werden.

Soweit entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) die bisherigen Schuldnerverzeichnisse nach § 915 ZPO a.F. für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – d.h. längstens bis zum 31. Dezember 2017 – weiter fortgeführt werden, bedarf es einer Übergangsregelung im Sinne einer übergangsweisen Aufrechterhaltung des bisherigen Wortlautes des § 35 Absatz 2 Nummer 2 JustG NRW nicht. Denn zum einen bestimmt § 39 Nummer 6 EGZPO, dass, soweit eine gesetzliche Bestimmung die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO voraussetzt, dem die Eintragung in das nach § 915 ZPO a.F. fortgeführte Schuldnerverzeichnis gleichsteht. Zum anderen handelt es sich bei der Auflistung der Verzeichnisse nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) und § 882b ZPO in § 35 Absatz 2 Nummer 2 JustG - NRW lediglich um auf das Tatbestandsmerkmal der ungeordneten Vermögensverhältnisse bezogene Regelbeispiele („insbesondere“). Etwaige Eintragungen im Schuldnerverzeichnis alter Prägung nach § 915 ZPO a.F. können also auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 35 Absatz 2 Nummer 2 JustG NRW weiterhin zur Beurteilung der persönlichen Eignung des jeweiligen Antragstellers / der jeweiligen Antragstellerin herangezogen werden.“

Begründung zu Artikel 10:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.